

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Illmensee für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.06.2026 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge ¹	Änderung um (+/-) EUR	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge ²
	EUR	EUR	EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	6.509.400	-490.000	6.019.400
1.2 Ordentliche Aufwendungen	7.091.300	-178.750	6.912.550
1.3 Veranschlagtes ordentli- ches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-581.900	-311.250	-893.150
1.4 Außerordentliche Erträge			
1.5 Außerordentliche Aufwen- dungen			
1.6 Veranschlagtes Sonderer- gebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)			
1.7 Veranschlagtes Gesamt- ergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-581.900	-311.250	-893.150

¹ Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

² Fortgeschriebener Ansatz

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ³	Änderung um (+/-) EUR	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge EUR ⁴
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	6.194.400	-490.000	5.704.400
2.2	Auszahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	6.311.300	-178.750	6.132.550
2.3	Zahlungsmittelüber- schuss /-bedarf des Ergebnis- haushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-116.900	-311.250	-428.150
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.779.000	290.000	3.069.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.357.500	-294.000	4.063.500
2.6	Veranschlagter Finanzie- rungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitions- tätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.578.500	584.000	-994.500
2.7	Veranschlagter Finanzie- rungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.695.400	272.750	-1.422.6550
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	739.400	-239.400	500.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-44.000	0	-44.000
2.10	Veranschlagter Finanzie- rungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzie- rungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	695.400	-239.400	456.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittel- bestands, Saldo des Fi- nanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.000.000	33.350	-966.650

³ Bisheriger Ansatz

⁴ Fortgeschriebener Ansatz

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von

bisher	739.400 EUR
auf	500.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von

bisher	1.508.000 EUR
auf	1.578.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan ist auf der Homepage der Gemeinde Illmensee unter [www.ilmensee.de/Rathaus und Service/Ortsrecht](http://www.ilmensee.de/Rathaus_und_Service/Ortsrecht) unter Haushaltspläne zur öffentlichen Einsichtnahme elektronisch bereitgestellt.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung –sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat- von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Illmensee, 25.06.2026

Michael Reichle
Bürgermeister